

Wenn Behörden bei Betrug einfach wegschauen

Alles rechtens? Folge 37

Corinna Linke

Ein Bieter beanstandet mehrmals eine öffentliche Ausschreibung, weil das Los Gebäudeautomation unnötige Komponenten vorsieht und einige Module gleich in mehreren Fachlosen auftauchen. Doch anstatt die Ausschreibung aufzuheben, prüft ihn der Bauherr wegen Formfehlern heraus. Und selbst die Vergabekammer übergeht die technischen Fehler im Leistungsverzeichnis.

Ein Staatshochbauamt schreibt den Neubau eines Bürogebäudes öffentlich aus. Informiert durch die Ankündigung im Staatsanzeiger, fordert ein Bieter die Fachlose Gebäudeautomation, Heizung und Lüftung an. Besondere Aufmerksamkeit schenkt er den Anlagenschemata und Informationspunktlisten nach DIN 18386, die dem Leistungsverzeichnis der Gebäudeautomation beiliegen. Dabei fällt ihm auf, dass die Anzahl der physikalischen Datenpunkte nicht mit den Ein- und Ausgängen der Hardwarekomponenten übereinstimmt. Vielmehr verfügen die verschiedenen aufgeführten LON-Module insgesamt über mehr als das Doppelte an nötigen Ein- und Ausgängen. Selbst wenn der Bieter 10 % als Reserve einrechnet, die ausgeschriebenen Mengen erscheinen ihm für die geforderte Funktion viel zu hoch. Auch die Entscheidung für die LON-Technologie kann er nicht nachvollziehen, da die Anforderungen an die Gebäudeautomation die LON-Funktionalität nicht ausnutzen.

Gesundes Misstrauen

Insgesamt kommt dem besagten Bieter die Ausschreibung der Gebäudeautomation spanisch vor. Daher gleicht er sie mit den anderen beiden Fachlosen ab und stellt fest, dass z.B. alle drei Lose

Dipl.-Ing. Corinna Linke, Fachjournalistin, Hamburg

Wasser- und Wärmemengenzähler enthalten. Diesen offensichtlichen Fehler meldet er ordnungsgemäß sofort an das beauftragte Planungsbüro. Der Bauherr verschiebt daraufhin die Submission und schickt an alle Bieter Austauschblätter mit den korrigierten LV-Positionen.

Der Bieter stellt noch diverse technische Nachfragen, doch Bauherr und Planungsbüro geben sich zugeknöpft. So will er z.B. die Funktion diverser Module wissen, die er laut Informationspunktlisten nicht zuordnen kann. Der Bieter fragt hartnäckig per Telefon und Fax nach, da er die Informationen für die Kalkulation der pauschal ausgeschriebenen Softwarepositionen braucht. Doch Planungsbüro und Bauherr ignorieren ihn, so dass er sich mit einer Rüge an die Vergabekammer wendet.

Parallel dazu gibt er sein in etwas eigener Weise kalkuliertes Angebot ab: Abweichend von den aufgeführten Massen rechnet er lediglich mit ihm nötig erscheinenden Mengen. Versehentlich gibt er diese Methode zu erkennen, indem er aus einer Festposition einen Eventualposten macht.

Ausschluss wegen Formfehler

Die Submission ergibt für den Bieter mit Abstand den ersten Platz beim Los Gebäudeautomation, doch das Planungsbüro schließt ihn aus. Die Begründung lautet: Die Eventualposition stellt eine unerlaubte Änderung der Verdingungsunterlagen laut formaler Prüfung gemäß § 25, Nr. 1 VOB/A dar.

Damit gibt sich der Bieter nicht zufrieden und schreibt der Vergabekam-

mer erneut. Diese schließt sich der Begründung des Bauherrn an und weist die Rüge des Bieters zurück. Die Vergabekammer interessiert sich auch nicht dafür, dass er im Vorfeld einige Beschwerdebriefe an den Auftraggeber schrieb und diverse Fehler anzeigte. Wie schon beim ersten Schriftverkehr lehnt sie eine Aufhebung der Ausschreibung ab. Der Bieter kann es nicht fassen, dass die Beteiligten mit ihren Spielchen durchkommen. Dies sieht seiner Vermutung nach folgendermaßen aus:

- Ein Hersteller ist so freundlich, dem Planungsbüro bei der Ausschreibung für die genannten drei Fachlose behilflich zu sein. Ganz nebenbei kann der Hersteller die Positionen auf seine Komponenten ausrichten.
- Das Planungsbüro gibt die Massen höher an als nötig und schreibt Module für die Schnittstellen zu den anderen Losen gleich mehrfach aus. Wer nur ein Fachlos anbietet, merkt das nicht. Außerdem kann ein Bieter mit Insider-Wissen entsprechend kalkulieren und die Ausschreibung gewinnen.
- Wenn ein Bieter aufpasst und für den Staat Geld sparen will, indem er auf Fehler hinweist, ignoriert dies das Planungsbüro einfach.
- Der Bauherr, hier ein leitender Vertreter des Staatshochbauamtes, sowie mindestens ein Sachbearbeiter decken alles.

Unnötige Mehrkosten

Die Konsequenz dieser Ausschreibung: Das Bauvorhaben wird unnötig teurer. Für das Los Gebäudeautomation des Bürogebäudes bedeutet das rund 20 % Mehrkosten, um die der Zweitplatzierte teurer anbietet. Selbst diese Mehrkosten scheinen die Vergabekammer ungerührt zu lassen.

Der Bieter erlebt diese Art von Wettbewerbsverzerrung häufig und entschließt sich deshalb, beim Staatsanwalt Anzeige wegen Betrugs zu erstatten. Ein Landeskriminalamt, Dezernat Wirtschaftsbetrug und Korruption, muss sich von Amts wegen nun mit dem Fall beschäftigen. Doch weil das lange dauern kann, ist der Ausgang im Moment noch ungewiss. »de« bleibt 'dran. ■

LESERSERVICE

Haben Sie einen ähnlichen Fall erlebt? Berichten Sie uns davon. Schreiben Sie an unsere Mitarbeiterin *Corinna Linke*, die diese Serie betreut: Dipl.-Ing. Corinna Linke
Wrangelstraße 9
20253 Hamburg
Fax (0 40) 53 16 92 27
E-Mail: Corinna.Linke@t-online.de
Wir behandeln Ihre Informationen vertraulich und anonym.